

etwa aus einem mittelhheinischen Bistum oder Missatsprengel nach Köln. Als gesicherte Sachverhalte bleiben: 1. 794/800 Abfassung des Cap. de Villis, 2. ca. 802/03 Verwendung des Cap. für das Capitulare von Aachen, 3. letzte sprachliche Korrekturen und Glossierungen im mittelfränkischen Bereich, die vermutlich nach Köln und in die Zeit um 870 hinweisen. A. G.

Maria Mairold, Ein Lex Ribvaria-Fragment aus einer Grazer Inkunabel, Scriptorium 20 (1966) S. 273—274, 1 Tafel. — Bei Restaurierungsarbeiten von Hss. und Inkunabeln der Universitätsbibliothek Graz fand man in der Inkunabel II 9857 von 1488 acht Pergamentstücke. Eine Überprüfung ergab, daß es sich um ein zerschnittenes Blatt mit dem Text der Lex Ribvaria (MGH Leg. nat. Germ. 3, 2 S. 119—123) handelt. Bernhard Bischoff hat das Fragment in das 2. Viertel des 9. Jh. datiert und vermutet nordostfranzösische Herkunft, möglicherweise aus dem Skriptorium von Saint-Amand oder Saint-Bertin. Mairold transskribierte die Fragmente und ergänzte sie nach der MGH-Ausgabe. A. G.

Jakub Sawicki, Studia nad genezą i tekstem dekretów króla węgierskiego św. Stefana (mit frz. Resümee: Études sur la genèse et le texte des Décrets du roi St. Etienne de Hongrie), Studia źródłoznawcze 12 (1967) S. 39—72, 2 Abb. — Dieser Aufsatz ist im wesentlichen die polnische Übersetzung eines schon vor geraumer Zeit auf deutsch erschienenen Artikels (Zur Textkritik und Entstehungsgeschichte der Gesetze König Stefans des Heiligen, Ungarische Jahrbücher 9 [1929] S. 395—425), den der Vf. überarbeitete und um die Neuausgabe der Gesetze Kg. Stefans nach den Hss. Admont 712, Wien 3455 und 8496 ergänzte. Der Vf. sucht nachzuweisen, daß von den zwei Büchern der Dekrete das erste den von Stefan erlassenen Grundstock bildet, das zweite aus allmählich hinzugekommenen Extravaganten besteht. Diese Entwicklung der Gesetzestexte lasse die Admonter Hs. (12. Jh.) erkennen, die jedoch durch Interpolationen und Korruptelen stark entstellt sei; stärker jedenfalls nach Ansicht des Vf. als die beiden späten Abschriften der Wiener Hss. (15. und 16. Jh.), deren gemeinsame Vorlage — vermutlich unter Kg. Andreas (1047—1061) — die ursprüngliche Anlage der Gesetze mit den Extravaganten zu einer neuen Redaktion verschmolzen habe. A. P.

Domenico Maffei, Il giudice testimone e una „quaestio“ di Jacques de Revigny (MS Bon. Coll. Hisp. 82), Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 35 (1967) S. 54—76, veröffentlicht und erläutert eine zwischen 1260 und 1280 in Orléans von Jacobus de Ravanis erörterte Quaestio, ob ein Richter einen durch Zeugen aussagen für schuldig Befundenen verurteilen muß, wenn er aus eigener Kenntnis des Sachverhalts weiß, daß der Angeklagte unschuldig ist. H. M. S.

Helmut Maurer, Zu den Inskriptionen der Mainzer Provinzialstatuten von 1310, ZRG Kan. 53 (1967) S. 338—346. — Von den Statuten der 1310 (11.—13. V.) unter Erzbischof Peter von Aspelt in Mainz abgehaltenen Provinzialsynode gibt es noch immer nur die ungenügende, weil lediglich auf einer Hs. basierende Edition von J. Hartzheim (Concilia Germaniae IV, 1766, S. 174—224). Die inzwischen bekannt gewordenen weiteren Hss. weichen vor allem in den Inskriptionen zu den einzelnen Kapiteln stark voneinander ab; nur mit ihrer Hilfe lassen sich deshalb die ursprünglichen Überschriften und damit die Zusammensetzung der Statuten genau feststellen. Im Konstanzer Stadtarchiv entdeckte der Vf. drei bisher getrennt aufbewahrte Bruchstücke einer vielleicht Konstanzer Pergament-Hs., die knapp ein Drittel des Statutentextes bringen und deren Kapitelüberschriften sich häufig von den bei Hartz-